

# **Satzung**

## **des Präsidiums der Technischen Hochschule Mittelhessen**

### **zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I, S. 764) in Verbindung mit § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Mittelhessen am 02. September 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt 1: Grundsätze**

##### **§ 1 Zentrale und dezentrale Mittel**

(1) Die der Technischen Hochschule Mittelhessen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen zugewiesenen Mittel werden nach den Bestimmungen dieser Satzung innerhalb der Hochschule verteilt. Ihre Verwendung unterliegt den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 werden nach Anhörung der Kommission nach § 2 durch Beschluss des Präsidiums aufgeteilt in zentrale und dezentrale Mittel. Dezentrale Mittel werden den Fachbereichen direkt zugewiesen und dort nach den Vorschriften des Abschnitts 3 verteilt; die Verteilung der zentralen Mittel erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 2.

(3) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium insoweit neu entscheiden.

#### **Abschnitt 2: Zentrale Mittelvergabe**

##### **§ 2 Zentrale Vergabekommission**

(1) Die zentrale Vergabekommission erarbeitet einen Vorschlag zur Vergabe der zentralen Mittel und legt ihn dem Präsidium zur Entscheidung vor.

(2) Die zentrale Vergabekommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- eine Studiendekanin oder einem Studiendekan vom Studienort Gießen und einer Studiendekanin oder einem Studiendekan vom Studienort Friedberg; sie werden von den Dekanaten der jeweiligen Studienorte bestimmt. In besonders begründeten Fällen können die Dekanate der Studienorte auch andere Dekanatsmitglieder oder Mitglieder der Professorengruppe vom jeweiligen Studienort bestimmen;
- einem Mitglied des Zentrums für Qualitätsentwicklung (ZQE), das vom ZQE bestimmt wird;
- einem Mitglied der Arbeitsgruppe Qualität in Lehre und Studium (AG QLS), das von der AG QLS bestimmt wird;
- einem Mitglied aus den Gruppen 3 oder 4 nach § 32 Abs. 3 HHG, das von den entsprechenden Gruppen im Senat bestimmt wird;
- fünf von der Gruppe der Studierenden im Senat bestimmten Mitgliedern;
- den Mitgliedern des Präsidiums als beratende Mitglieder.

(3) Den Vorsitz in der Vergabekommission hat die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Sie oder er hat wie die übrigen Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die oder der Vorsitzende kann die Geschäftsführung auch auf ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

(6) Die Amtszeit der zur Gruppe der Studierenden gehörenden Mitglieder der Vergabekommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder (auch wenn sie von den Studierenden bestimmt wurden) zwei Jahre, soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht. Erneute Bestimmung von Mitgliedern ist möglich.

### **§ 3 Zentrales Vergabeverfahren**

(1) Anträge zur Vergabe der zentralen Mittel kann eine mit Studium und Lehre befasste Einrichtung sowie jedes Mitglied der Hochschule an das Präsidium richten. Anträge einzelner Mitglieder bedürfen der befürwortenden Stellungnahme einer mit Studium und Lehre befassten Einrichtung der Hochschule. Die Einzelheiten des Verfahrens (z. B. Fristen und Formvorgaben) gibt das Präsidium rechtzeitig bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vergabekommission sichtet die Anträge und legt sie der Kommission zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Kommission kann sich bei der Beurteilung der Anträge der Hilfe von Sachverständigen der Hochschule bedienen.

(3) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und übermittelt diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.

(4) Das Präsidium beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, werden die entsprechenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Antrags vergeben.

(5) Ändert das Präsidium den Vorschlag der Vergabekommission ab, legt es die schriftlich begründeten Abänderungen und die dazugehörigen Anträge der Vergabekommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge dürfen bis zur abschließenden zustimmenden Entscheidung nicht verausgabt werden.

(6) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag des Präsidiums nicht, entscheidet der Senat auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die von der Abänderung betroffenen Anträge. Der Vorsitzende der Vergabekommission legt zu diesem Zweck den Abänderungsvorschlag des Präsidiums und die dazugehörigen Unterlagen den Senatsmitgliedern rechtzeitig vor.

### **Abschnitt 3: Dezentrale Mittelvergabe**

#### **§ 4 Dezentrale Vergabekommissionen**

(1) Jeder Fachbereich setzt eine Vergabekommission ein, die dem Dekanat Vorschläge zur Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen dezentralen Mittel vorlegt.

(2) Die Vergabekommission eines Fachbereichs besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme;
- zwei vom Dekanat bestimmte Professorinnen oder Professoren;
- jeweils einem von der entsprechenden Gruppe im Fachbereichsrat bestimmten Mitglied der Gruppen 3 und 4 nach § 32 Abs. 3 HHG;
- vier von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats bestimmten Mitgliedern.

(3) Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den in § 2 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Amtszeiten der zentralen Vergabekommission.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

#### **§ 5 Dezentrales Vergabeverfahren**

(1) Anträge zur Vergabe der Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereichs an das Dekanat richten. Die Einzelheiten des Verfahrens (z. B. Fristen und Formvorgaben) gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.

(2) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und übermittelt diese Rangfolge dem Dekanat als Verwendungsvorschlag.

(3) Das Dekanat beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, werden die entsprechenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Antrags vergeben.

(4) Ändert das Dekanat den Vorschlag der Vergabekommission ab, legt es die schriftlich begründeten Abänderungen und die dazugehörigen Anträge der Vergabekommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge dürfen bis zur abschließenden zustimmenden Entscheidung nicht verausgabt werden.

(5) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag des Dekanats nicht, entscheidet der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die von der Abänderung betroffenen Anträge. Der Vorsitzende der Vergabekommission legt zu diesem Zweck den Abänderungsvorschlag des Dekanats und die dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des Fachbereichsrats rechtzeitig vor.

(7) Das Dekanat berichtet dem Präsidium der Hochschule jährlich über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen. Das Nähere regelt das Präsidium.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Technischen Hochschule Mittelhessen zur Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Präsidiums der Technischen Hochschule Mittelhessen zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 02. September 2008 außer Kraft.